UV 200 2026 344
SCI/SHE/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 15. Oktober 2026

Verwaltungsrichter Schwegler, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Isliker
Gerichtsschreiber Schnyder

A._____ (B._____)

Beschwerdeführerin

gegen

SWICA Gesundheitsorganisation
Generaldirektion, Römerstrasse 37, 8400 Winterthur

Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 1. April 2026

Sachverhalt:

A.

Die am TT. April 2001 geborene A._____ (AHV-Nr. ...; von der Beschwerdeführerin selbst verwendeter Name gemäss Ausländerausweis [im Gerichtsdossier]) bzw. ebenfalls nach Angaben der Beschwerdeführerin infolge angeblich erfolgter Verheiratung und Angaben in den amtlichen Registern auch B._____ (vgl. Ergebnis der gerichtlichen Beweiserhebung [vgl. auch nachfolgend Bst. C am Schluss]; nachfolgend Beschwerdeführerin) war über ihre Arbeitgeberin, C._____ AG (seit dem TT. Januar 2025 in Liquidation [vgl. Schweizerisches Handelsamtsblatt {SHAB}, Tagesregister-Nr. ... vom TT. Februar 2025]) bei der SWICA Gesundheitsorganisation (nachfolgend SWICA bzw. Beschwerdegegnerin) zur Versicherung gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemeldet worden. Mit undatierter, am 28. Februar 2024 eingereichter Unfallmeldung UVG meldete A._____, am 5. Februar 2024 ausgerutscht und auf den Rücken und Kopf gefallen zu sein (Akten der SWICA [act. II] 1). In der Folge anerkannte die SWICA ihre Leistungspflicht (act. II 13) und richtete Versicherungsleistungen in Form von Taggeld und Heilbehandlung aus (vgl. act. II 16, 23, 29, 37, 43, 47).

Nach Einholen einer Aktenbeurteilung bei Dr. med. D._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 3. Juni 2024 (act. II 41/3) stellte die SWICA mit Schreiben vom 18. Juni 2024 (act. II 42/1) infolge Erreichens des Status quo ante per 3. März 2024 die Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 5. Februar 2024 unter Hinweis auf die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, per 18. Juni 2024 ein. Eine anfechtbare Verfügung wurde nicht verlangt.

B.

Nachdem die SWICA im Januar 2025 Kenntnis davon erhalten hatte, dass die C._____ AG ihren Betrieb bereits per 31. Dezember 2023 einge-

stellt hatte, tätigte sie weitere Abklärungen (act. II 51 ff.). Mit Verfügung vom 31. Juli 2025 (act. II 68) forderte die SWICA von A._____ die zwischen dem 5. Februar und 17. Juni 2024 ausgerichteten Taggelder im Umfang von Fr. 30'430.40 mit der Begründung zurück, es sei einerseits ein nicht zutreffender, deutlich zu hoher Lohn gemeldet worden, andererseits habe die C._____ AG den Betrieb bereits per 31. Dezember 2023 eingestellt gehabt. Die dagegen erhobene Einsprache (act. II 70 ff.) wies die SWICA mit Einspracheentscheid vom 1. April 2026 (act. II 81/2) ab und hielt fest: "Aufgrund dieses Entscheids lehnen wir das Unfallereignis ab. Sollte es aus diesem Ereignis zu weiteren Heilungskosten kommen, werden die ab sofort zu Lasten Ihrer Krankenversicherung gehen."

C.

Mit undatierter, am 7. Mai 2026 bei der Schweizerischen Post aufgegebener Eingabe erhob A._____ Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 1. April 2026 (act. II 80/2) mit folgenden Rechtsbegehren:

> "Ich beantrage daher:
>
> 1. die Aufhebung der Verfügung der SWICA
> 2. die Feststellung, dass kein vorsätzliches oder betrügerisches Verhalten vorliegt
> 3. die Aufhebung der Rückforderung von CHF 30'430.40
> 4. eventualiter eine erneute und vollständige Überprüfung unter Berücksichtigung meines guten Glaubens"

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 30. Juni 2026 auf Abweisung der Beschwerde.

In der Folge wurde die Beschwerdeführerin mit prozessleitender Verfügung vom 1. Juli 2026 aufgefordert, sich zur örtlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern unter Vorlage von Dokumenten betreffend ihren Wohnort zu äussern.

Mit prozessleitender Verfügung vom 29. Juli 2026 wurden die von der Beschwerdeführerin verlangten und von ihr eingereichten Unterlagen (vgl. Gerichtsdossier) der Beschwerdegegnerin zugestellt und gestützt auf diese

Unterlagen festgehalten, dass die Beschwerdeführerin gemäss den Bescheinigungen in den amtlichen Dokumenten den Namen A._____ führe, in den amtlichen Registern jedoch teilweise auch unter dem Namen B._____ geführt werde und am 1. April 2025 aus ... nach ... umgezogen sei. Damit sei gestützt auf eine erste vorläufige Würdigung das Verwaltungsgericht des Kantons Bern örtlich zuständig. Weiter wurden der Schriftenwechsel und das Beweisverfahren geschlossen.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die Beschwerdeführerin ist seit dem 1. April 2025 im Kanton Bern wohnhaft (vgl. Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde E._____ vom 8. Juli 2026 [in den Gerichtsakten]). Damit ist die örtliche Zuständigkeit gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 1. April 2026 (act. II 81/2). Streitig und zu prüfen ist die Rückforderung der von der Be-

schwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zwischen dem 5. Februar und dem 17. Juni 2024 ausgerichteten Taggelder im Umfang von Fr. 30'430.40.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).

2.2 Ist die Versicherte infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), so hat sie Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 Abs. 1 UVG). Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten (Art. 16 Abs. 2 UVG). Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) 80 % des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt (Art. 17 Abs. 1 UVG). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG).

2.3 Die Verwaltung kann ohne Bindung an die Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision auf eine formlos zuge-

sprochene Versicherungsleistung nur während eines Zeitraums zurückkommen, welcher der Rechtsmittelfrist bei formellen Verfügungen entspricht. Zu einem späteren Zeitpunkt bedarf es hierfür eines Rückkommenstitels in Form einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision (BGE 129 V 110 E. 1.2.3 S. 112; SVR 2015 ALV Nr. 15 S. 45, 8C_789/2014 E. 2.2).

2.4 Der Unfallversicherer kann gemäss Art. 46 Abs. 2 UVG die Leistung verweigern, wenn ihm absichtlich eine falsche Unfallmeldung erstattet worden ist. Er ist dabei auch berechtigt, als Sanktion Leistungen gänzlich zu verweigern und die Rückerstattung bereits ausgerichteter Leistungen zu fordern. Art. 46 Abs. 2 UVG stellt damit bei bereits erfolgter Leistungsausrichtung den erforderlichen Rückkommenstitel dar.

Art. 46 Abs. 2 UVG verfolgt im Wesentlichen das Ziel, betrügerisches Verhalten zu bestrafen, mit dem von der Versicherung mehr erlangt werden soll, als worauf Anspruch besteht, und zwar nicht einfach nur durch Rückforderung des zuviel bezogenen Betrags, sondern auch durch Kürzung oder Streichung der Leistungen. Insbesondere kommt eine Sanktion dann in Frage, wenn die Versicherte einen höheren Lohn als den tatsächlichen meldet. Voraussetzung für eine Sanktionierung in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 UVG ist, dass die falsche Angabe in der Unfallmeldung absichtlich erfolgte und sich die Absicht gerade darauf bezog, den Unfallversicherer zur Auszahlung nicht geschuldeter oder zu hoher Leistungen zu veranlassen. Dabei reicht jede falsche Angabe in der Unfallmeldung aus, sofern sie zur Entrichtung einer höheren als der aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse geschuldeten Leistung führt. Unter diese Bestimmung fällt somit auch die absichtliche Angabe eines zu hohen Lohnes, führt eine solche doch zur Ausrichtung von Geldleistungen aufgrund eines zu hohen versicherten Verdienstes. Eine Sanktionierung der versicherten Person kommt aber nur dann in Frage, wenn die absichtliche Falschmeldung mit ihrem Wissen und Willen erfolgte. Bei einer allfälligen Sanktionierung ist im Weiteren der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (BGE 143 V 393 E. 6.2 S. 395; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_144/2023 vom 5. Juli 2023 E. 3).

2.5 Ein Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstat-

tungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 140 V 521 E. 2.1 S. 525; SVR 2024 KV Nr. 20 S. 89, 9C_664/2023 E. 2.2.3).

3.

3.1 Zwischen den Parteien unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin am 5. Februar 2024 durch Ausrutschen mit Sturz auf den Kopf und den Rücken einen Unfall im Rechtssinne (Art. 6 Abs. 1 UVG) erlitten hat und dadurch Beschwerden auftraten, welche zu ärztlichen Konsultationen und einer Arbeitsunfähigkeit führten (vgl. etwa act. II 42/9 ff. Ziff. 4). Die Beschwerdegegnerin anerkannte in der Folge aufgrund ihres damaligen Kenntnisstandes ihre Leistungspflicht und richtete nach medizinischen Erstabklärungen Versicherungsleistungen in Form von Heilbehandlung und Taggeld (act. II 16, 23, 29, 37, 43, 47) aus. Gestützt auf die im Verlauf des Verwaltungsverfahrens bei Dr. med. D._____ eingeholte Aktenbeurteilung vom 3. Juni 2024 (act. II 41/2) schloss die Beschwerdegegnerin infolge Erreichens des Status quo ante spätestens vier Wochen nach dem Ereignis vom 5. Februar 2025 den Versicherungsfall mit Schreiben vom 18. Juni 2024 (act. II 42/1) formlos per 18. Juni 2024 ab. Da die Beschwerdeführerin dagegen nicht opponierte, erlangte dieser Entscheid rechtliche Wirksamkeit, wie wenn er im Rahmen einer Verfügung gemäss Art. 49 ATSG ergangen wäre (BGE 134 V 145 E. 5 S. 149; SVR 2019 IV Nr. 64 S. 206, 8C_485/2018 E. 4.2).

Die Beschwerdegegnerin ist auf ihren Entscheid mit Verweis auf Art. 46 Abs. 2 UVG zurückgekommen und hat die Rückerstattung der ausgerichteten Taggeldleistungen verfügt. Die Beschwerdeführerin macht hiergegen geltend, die gemeldeten Lohnangaben seien im Zusammenhang mit ihrer damaligen Tätigkeit erfolgt und hätten auf ihrem damaligen Kenntnisstand basiert. Sie sei davon ausgegangen, dass diese Angaben korrekt gewesen seien bzw. korrekt verarbeitet worden seien. Es liege kein vorsätzliches Fehlverhalten vor und es sei seitens der Staatsanwaltschaft kein strafrecht-

lich relevantes Verhalten festgestellt worden. Sie habe damals keinen vollständigen Zugriff auf sämtliche geschäftlichen Unterlagen und Abläufe, insbesondere nicht auf die Buchhaltung und die finanziellen Detailstruktur des Unternehmens gehabt. Sie sei deshalb nicht in der Lage gewesen, sämtliche Angaben unabhängig zu überprüfen oder vollständig zu kontrollieren. Sämtliche Einkünfte seien im Rahmen der Steuererklärung vollständig deklariert worden.

3.2 Die C._____ AG betrieb den "..." (vgl. act. II 30/5, 53; Bekanntmachung Baugesuch der Gemeinde F._____ vom 29. Dezember 2021 [abrufbar unter: <https://...>]). Gemäss Handelsregistereintrag (act. II 62/4 f.) war die Beschwerdeführerin ab dem 4. Januar 2023 einziges Mitglied des Verwaltungsrats des Unternehmens (vgl. SHAB, Tagesregister-Nr. ... vom TT. Januar 2023). Am TT. Juni 2024 wurde der Eintrag im Handelsregister gelöscht (vgl. SHAB, Tagesregister-Nr. ...).

Am 28. Februar 2024 reichte die Beschwerdeführerin eine von ihr selbst ausgefüllte und eigenhändig unterzeichnete Unfallmeldung für sich selbst ein (act. II 1/5). Darin gab sie an, seit dem 1. Mai 2022 bei der C._____ AG angestellt zu sein. Infolge des Ereignisses habe sie die Arbeit ausgesetzt. Als Monatsgrundlohn wurde der Betrag von Fr. 8'700.-- angegeben. Gleichzeitig führte die Beschwerdeführerin im Begleit-E-Mail aus, sie sei die Geschäftsführerin der C._____ AG (act. II 1/3; vgl. auch act. II 30/5). Zudem vermerkte sie: "ich wollte Sie aus privaten Gründen informieren, ob es möglich ist, mein monatliches Gehalt auf mein Privatkonto [IBAN-Nummer] zu überweisen". Dieses Begehren wiederholte sie in der Folge mit E-Mail vom 7. März 2024 (act. II 5) und telefonisch (Aktennotiz vom 12. März 2024 [act. II 6]). In der Folge wurden die Taggelder unter Verweis auf die Tätigkeit als Geschäftsführerin und den Handelsregistereintrag direkt an die Beschwerdeführerin ausbezahlt (act. II 5 f., 16, 23, 29, 37, 43, 47).

3.3 Der von der Beschwerdeführerin in der Unfallmeldung angegebene Lohn entspricht offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Beschwerdeführerin hat gemäss IK-Auszug von der C._____ AG für die Monate Mai bis Dezember 2022 ein Einkommen von insgesamt Fr. 8'400.-- und im Jahr 2023 ein Einkommen von insgesamt Fr. 16'800.-- erhalten. Im

Jahr 2024 hat sie einzig für die Monate November und Dezember bei der "H._____, ..." ein Einkommen von Fr. 8'930.-- bezogen (act. II 57/3). Gemäss dem Kontoauszug der Pensionskasse G._____ vom 12. Juni 2025 (act. II 65/3) war die Beschwerdeführerin bis Ende 2022 dort über die "C._____ AG, ..." vorsorgeversichert; im Jahr 2023 ist eine Versicherung nicht ersichtlich und erst für November und Dezember 2024 erfolgte wiederum eine Versicherung unter dem Titel "H._____ GmbH, ..." mit einem Einkommen von Fr. 8'930.--.

Ob die Beschwerdeführerin im Jahr 2023 je einen Lohn von der C._____ AG erhalten hat, braucht nicht abschliessend geklärt werden, weil selbst wenn davon ausgegangen wird, dass der im IK-Auszug für die Monate Januar bis Dezember 2023 (letzte) sozialversicherungsrechtlich verabgabte Lohn von diesem Unternehmen im Umfang von insgesamt Fr. 16'800.-- ausbezahlt wurde, dieser offenkundig eklatant unter demjenigen Lohn liegt, den die Beschwerdeführerin in der Unfallmeldung angegeben hatte (Fr. 104'400.--). Nichts ändert der im Rahmen des Einspracheverfahrens von der Beschwerdeführerin eingereichte Arbeitsvertrag (act. II 72/19), worin ein Lohnanspruch von monatlich Fr. 8'700.-- vermerkt ist. Der Arbeitsvertrag wurde angeblich am 19. Dezember 2023 und damit erst rund ein Jahr nachdem die Beschwerdeführerin die Organstellung im Unternehmen übernommen hatte und auch weit nach der effektiven Aufnahme der Tätigkeit bei der C._____ AG im Mai 2022 abgeschlossen. Er ist auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite von der Beschwerdeführerin selbst unterzeichnet. Die Beschwerdeführerin hat keinerlei Belege, insbesondere etwa entsprechende Bankauszüge, eingereicht, aus welchen sich Zahlungen (auch nur annähernd) in der geltend gemachten Höhe ergeben würden. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin inzwischen auch nicht mehr geltend macht, den in der Unfallmeldung deklarierten Lohn je erhalten zu haben, ist zudem davon auszugehen, dass das Unternehmen nie in der Lage gewesen wäre, einen solchen Lohn tatsächlich auszuzahlen. Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin konnten durchschnittlich lediglich ... pro Tag verkauft werden und ist der Betrieb "nie gut gelaufen" (vgl. act. II 30/5).

Gemäss der von der Beschwerdeführerin im Rahmen der versicherungsrechtlichen Auseinandersetzung mit der Beschwerdegegnerin aufgelegten Steuererklärung für das Jahr 2024 will die Beschwerdeführerin entgegen der gegenüber den Sozialversicherungsbehörden abgaberechtlich erfolgten Deklarationen von der C._____ AG ein Einkommen von Fr. 7'740.-- bezogen haben; als Erwerbsausfallentschädigung wurde ein Betrag von Fr. 17'618.-- deklariert (act. II 72/8, /17). Weder liegen jedoch Belege für ein im Jahr 2024 von der C._____ AG erhaltenes Einkommen vor, insbesondere soll auch kein Lohnausweis erstellt worden sein (vgl. act. II 72/11), noch hat die Beschwerdeführerin entsprechende Zahlungsbelege eingereicht. Auch stimmen die angeblich gegenüber den Steuerbehörden deklarierten Taggeldbezüge mit den tatsächlichen Taggeldzahlungen der Beschwerdegegnerin von Fr. 30'430.40 nicht überein. Auch diese Unterlagen belegen den in der Unfallmeldung behaupteten Lohn damit nicht. Hinsichtlich des angeblich noch im Jahr 2024 bezogenen Lohns ist schliesslich zu beachten, dass die C._____ AG der Ausgleichskasse I._____ am 5. Mai 2024, einem Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin die einzige Verwaltungsrätin war und sich ausdrücklich als Geschäftsführerin bezeichnete, mitteilte, die Geschäftstätigkeit sei (bereits) per 31. Dezember 2023 eingestellt worden (act. II 51/3, vgl. auch act. II 52/2). Ob die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen im Zeitpunkt des Unfalls überhaupt (noch) bei der Beschwerdegegnerin unfallversichert war, braucht angesichts des Ergebnisses im vorliegenden Verfahren nicht abschliessend geklärt zu werden.

3.4 Damit ergibt sich, dass der von der Beschwerdeführerin mit der Unfallmeldung selbst eigenhändig deklarierte und unterschriftlich bestätigte angebliche Lohn von monatlich Fr. 8'700.-- zu keinem Zeitpunkt den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hat. Weiter ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin zum einen die gemeldete Lohnsumme selbst geltend gemacht hat und in ihren Funktionen als einziges Verwaltungsratsmitglied und gemäss eigener Aussage auch Geschäftsführerin über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens grundsätzlich im Bild war und damit auch wissen musste, welche Löhne ausbezahlt wurden. Da sie gleichzeitig auch die Bezügerin eines (angeblichen) Lohnes der C._____ AG war, musste sie unabhängig von ihrer Kenntnis als Organ des Unternehmens auch persönlich Kenntnis darüber haben, welche Beträge ihr effektiv als Arbeitnehmerin

zugeflossen waren. Damit ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin mit Wissen und Willen zwecks Erhalt ihr nicht zustehender Leistungen – soweit überhaupt von einem im Unfallzeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnis bzw. einer Versicherteneigenschaft ausgegangen werden kann – einen nicht zutreffenden, deutlich zu hohen Lohn geltend gemacht hat, womit der vollständige Leistungsausschluss pro futuro und die Rückforderung der ausgerichteten Taggeldleistungen gestützt auf Art. 46 Abs. 2 UVG nicht zu beanstanden sind.

3.5 Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet und vermag am Entscheid nichts zu ändern.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen hat hinsichtlich der vom Konkursamt des Kantons St. Gallen gegen die Beschwerdeführerin eingereichten Strafanzeige wegen Misswirtschaft durch den Konkursschulder und Unterlassung der Buchführung am 1. April 2026 die Nichtanhandnahme verfügt (act. II 86/11). Ein strafrechtlich relevantes Verhalten durch unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe nach Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) bzw. den Strafbestimmungen von Art. 112 UVG wurde soweit ersichtlich bis anhin von der Beschwerdegegnerin nicht zur Anzeige gebracht und entsprechend auch noch nicht gerichtlich beurteilt. Es ist damit zwar rechtsverbindlich festgestellt, dass der Beschwerdeführerin als (einzige und letzte) Verwaltungsrätin der C._____ AG hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit mit Konkursfolge kein Vorwurf gemacht werden kann. Der Beschwerdeführerin kann jedoch nicht gefolgt werden, wenn sie unter Verweis auf die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen eine Leistungsverweigerung und Rückforderung nach Art. 46 Abs. 2 UVG als unzulässig betrachtet. Im vorliegenden Verfahren geht es einzig um die Frage, ob in der (im Namen der C._____ AG als Arbeitgeberin) eingereichten Unfallmeldung wissentlich und willentlich unzutreffende Angaben getätigt wurden. Dies ist wie vorstehend dargelegt der Fall und die Beschwerdeführerin kann sich dem auch nicht unter Verweis auf die gegenüber dem Konkursamt getätigte Aussage, (entgegen ihren Pflichten als Verwaltungsrätin) keine Kenntnis von den näheren Geschäftsabläufen gehabt zu haben, ent-

ziehen. Denn sie hat die Unfallmeldung eigenhändig ausgefüllt und unterzeichnet und bereits auch als Arbeitnehmerin Kenntnis vom effektiv ausgerichteten Lohn, weshalb ihr ohne weiteres bewusst sein musste, dass ihre im eigenen Interesse getätigten Angaben nicht den Tatsachen entsprachen. Die Angabe eines Lohnes von monatlich Fr. 8'700.-- erfolgte damit entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht in guten Treuen. In Kenntnis der konkreten Umstände (vgl. auch act. II 86/13) ersuchte sie die Beschwerdegegnerin unter Verweis auf ihre Funktion als Geschäftsführerin darum, ihr die Taggeldzahlungen (am Unternehmen vorbei) persönlich zu überweisen. Dies mag dem Umstand geschuldet gewesen sein, dass erhebliche offene Betreibungen gegen die C._____ AG (act. II 86/14) vorlagen und die Beschwerdeführerin befürchtete, Taggeldzahlungen an das Unternehmen nicht weiterleiten zu können bzw. weitergeleitet zu erhalten. Würde hingegen die Behauptung der Beschwerdeführerin zutreffen, dass sie entgegen ihrer Darstellung gegenüber der Beschwerdegegnerin nicht mit der Geschäftsführung betraut war, so würde auch dies nichts ändern. Vielmehr hätte die Beschwerdeführerin diesfalls bewirkt, dass die (im Hintergrund handelnden) Verantwortlichen der C._____ AG von den falschen Angaben und darauf basierenden Zahlungen der Beschwerdegegnerin keine Kenntnis nehmen und damit den ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Beschwerdegegnerin nicht nachkommen konnten. Auch in einem solchen Fall träfen die (von der Beschwerdegegnerin zutreffend angeordneten) Folgen nach Art. 46 Abs. 2 UVG die Beschwerdeführerin selbst.

3.6 Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin, unter Verweis auf Art. 46 Abs. 2 UVG auf ihre Leistungszusprache zurückgekommen ist, einen weiteren Leistungsanspruch bei bereits erfolgtem Fallabschluss nach Erreichen des status quo ante verneint und die Taggeldleistungen vollständig zurückgefordert hat. Die Beschwerdeführerin hat keine Fehler in der Berechnung des zur Rückerstattung gebrachten Betrags von Fr. 30'430.40 geltend gemacht und es bestehen hierfür auch keine Anzeichen. Die mit Verfügung vom 31. Juli 2025 angeordnete Rückforderung erfolgte innerhalb der (relativen und absoluten) Verwirkungsfristen nach Art. 25 Abs. 2 ATSG (vgl. E. 2.5 hiervor).

Damit ist der Einspracheentscheid vom 1. April 2026 (act. II 81) nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. f^{bis} ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind in Verfahren wie dem vorliegenden grundsätzlich keine Verfahrenskosten zu erheben. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (vgl. BGE 124 V 285 E. 4b S. 288, 112 V 333 E. 5a S. 334; SVR 2024 BVG Nr. 21 S. 74, 9C_442/2023 E. 4.2).

4.1.1 Leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung kann vorliegen, wenn die Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist. Mutwillige Prozessführung kann auch etwa angenommen werden, wenn eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegende Pflicht (z.B. Mitwirkungs-, Unterlassungspflicht) verletzt oder wenn sie noch vor der Rekursbehörde an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung festhält (BGE 124 V 285 E. 4b S. 288, 112 V 333 E. 5a S. 334; SVR 2007 IV Nr. 19 S. 68, I 252/06 E. 2.2).

4.1.2 Im vorliegenden Fall liegt mit Blick auf das Gesamtverhalten der Beschwerdeführerin eine mutwillige Prozessführung vor. Die Beschwerdeführerin hat gegenüber der Beschwerdegegnerin eigenhändig ausgefüllt und unterzeichnet falsche Angaben gemacht, um Leistungen zu erhalten, die ihr offensichtlich nicht zustehen (vgl. E. 3 vorstehend). Die entsprechenden Umstände waren ihr im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung unzweifelhaft bekannt. Unbesehen dessen erhob sie Beschwerde, was den Tatbestand der Mutwilligkeit erfüllt. Die Rechtswohltat des den in guten Treuen handelnden Versicherten zustehenden kostenlosen sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens steht der Beschwerdeführerin damit nicht zu. Sie hat die Verfahrenskosten, festgelegt auf Fr. 1'500.--, zu tragen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführerin werden die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.-- zur Bezahlung auferlegt.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Zu eröffnen (R):
   - A._____
   - SWICA Gesundheitsorganisation
   - Bundesamt für Gesundheit

Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.